

Satzung

„Bücherwurm – Förderverein Stadtbücherei Bornheim“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bücherwurm – Förderverein Stadtbücherei Bornheim“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins sind die Förderung des Lesens als kulturelles Gut und als Freizeit- und Weiterbildungsmöglichkeit sowie die Förderung der Medienkompetenz für alle Bevölkerungsgruppen.

Der Verein unterstützt die Stadtbücherei Bornheim in ihren Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO 1977). Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich an den Vorstand erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss, der nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstands aus wichtigem Grund nach persönlicher Anhörung des Mitglieds erfolgen kann oder durch Tod. Falls ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Verzug ist, kann es ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder sind zu aktiver Arbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Kassenwart/in
- d. der/dem Schriftführer/in
- e. mindestens einem weiteren Mitglied als Beisitzer/in

und der Leitung der Stadtbücherei Bornheim als beratendes Mitglied.

2. Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in, wobei je zwei Personen den Verein gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand gemäß Abs.1 Ziffer a bis e wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.
4. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihr Amt nicht zur Unzeit niederzulegen und im Bedarfsfall ihr Amt bis zur Neuwahl auszuüben.

6. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr statt.
7. Die Sitzung des Vorstandes wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen und geleitet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitglieder des Vorstandes tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Sobald eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
11. Gegenüber dem Verein haften die Mitglieder des Vorstandes nur bei Vorsatz und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.
12. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er ist insbesondere für die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel zuständig. Er kann zu seiner Unterstützung die Hilfe und Beratung von anderen Vereinsmitgliedern in Anspruch nehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 2 Stunden davor, bekannt gegeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder per E-Mail einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in oder der/dem Kassenwart/in geleitet.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl des Vorstands
- b. die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts
- c. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. die Wahl der Kassenprüfer/innen
- f. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen und deren Entlastung.

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird. Sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

§ 10 Beitragszahlungen

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Der Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Bei- oder Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sollen dem dem Verein hierzu eine Einzugsermächtigung erteilen. Gebühren für Rücklastschriften o.ä. trägt das Mitglied. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand mit schriftlicher Begründung vorgelegt werden. Er ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder geändert werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Stadtbücherei Bornheim zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation nach §§ 47-49 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bornheim, 29. November 2022